

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/unternehmensteuer/bfh-pauschalbesteuerung-nach-6-InvStG-bei-investmentfonds-mit-sitz-in-drittstaaten.html>

 12.02.2016

Unternehmensteuer

BFH: Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG bei Investmentfonds mit Sitz in Drittstaaten

Der BFH hat in seinem am 10.02.2016 veröffentlichten Urteil vom 17.11.2015 (VIII R 27/12) entschieden, dass in Deutschland steuerlich ansässige Anleger in einem intransparenten Investmentfonds mit Sitz in den USA die Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG vermeiden können, wenn sie die zutreffenden Besteuerungsgrundlagen selbst nachweisen. Für Investmentfonds mit Sitz im EU-/EWR-Ausland hatte der EuGH dies bereits entschieden.

Mit Urteil vom 17.11.2015 (VIII R 27/12) hat der Bundesfinanzhof („BFH“) entschieden, dass in Deutschland steuerlich ansässige Anleger in einem intransparenten Investmentfonds mit Sitz in den USA die pauschale Besteuerung nach § 6 des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) vermeiden können, wenn sie die zutreffenden Besteuerungsgrundlagen selbst gegenüber der Finanzverwaltung nachweisen.

Sowohl deutsche als auch ausländische Investmentfonds haben gem. § 5 Abs. 1 InvStG bestimmte Informations- und Berichtspflichten zu erfüllen, um in Deutschland als transparent zu qualifizieren. Anderenfalls gelten sie als intransparent mit der Folge, dass in Deutschland steuerlich ansässige Anleger einer pauschalen und in aller Regel nachteiligeren Besteuerung unterworfen werden.

Bereits mit Urteil vom 09.10.2014 hat der EuGH in der Rechtssache „van Caster und van Caster“ entschieden, dass die Anwendung der Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Dem Anleger müsse die Möglichkeit eingeräumt werden, Unterlagen und Informationen beizubringen, mit denen sich die tatsächliche Höhe der Einkünfte aus einem Investmentfonds nachweisen lässt. Das Urteil des EuGH bezog sich allerdings auf einen Investmentfonds mit Sitz in einem EU-/EWR-Staat.

Das Bundesministerium der Finanzen („BMF“) hat mit Schreiben vom 28.07.2015 die Entscheidung des EuGH aufgegriffen und die Anforderungen an einen individuellen Nachweis der tatsächlichen Einkünfte aus einem Investmentfonds präzisiert. Das BMF bezieht sich in seinem Schreiben allerdings ebenfalls ausschließlich auf Investmentfonds mit Sitz in einem EU-/EWR-Staat und klammert Investmentfonds mit Sitz in einem Drittstaat – entgegen dem vorhergehenden BMF-Schreiben vom 04.02.2015 – unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache „Wagner-Raith“ vom 21.05.2015 ausdrücklich aus.

Entgegen der Auffassung des BMF hat der BFH nun mit Urteil vom 17.11.2015 entschieden, dass der Nachweis der tatsächlichen Höhe der Einkünfte auch bei einem Investmentfonds mit Sitz in einem Drittstaat zulässig ist. Voraussetzung ist allerdings, dass der deutschen Finanzverwaltung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit dem Sitzstaat des Investmentfonds oder einer anderen Rechtsgrundlage ein Auskunftsanspruch gegenüber der ausländischen Finanzverwaltung zusteht. Ein solcher Auskunftsanspruch soll es ermöglichen, die Angaben des Steuerpflichtigen zu verifizieren.

Im Übrigen bleibt abzuwarten, ob der deutsche Gesetzgeber die Anforderungen des BFH im Zuge des Investmentsteuerreformgesetzes für die verbleibende Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Besteuerungssystematik ordnungsgemäß umsetzen wird. Nach dem Referentenentwurf vom 16.12.2015 soll § 6 InvStG ausschließlich im Hinblick auf Investmentfonds mit Sitz in einem EU-/EWR-Staat angepasst werden. Nach unserer Rechtsauffassung müsste die Norm darüber hinaus auch für deutsche Investmentfonds modifiziert werden, obschon die praktische Bedeutung insoweit überschaubar sein sollte.

Betroffene Norm

§ 6 InvStG

Vorinstanz

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.05.2012, 1 K 1159/08, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Fundstelle

Weitere Fundstellen

EuGH, Urteil vom 09.10.2014, [C-326/12](#), siehe [Deloitte Tax-News](#)

EuGH, Urteil vom 09.10.2014, „Wagner-Raith“ [C560/13](#)

BMF, Schreiben vom 28.07.2015, IV C 1 - S 1980-1/11/10014, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BMF, Schreiben vom 04.02.2015, siehe [Deloitte Tax-News](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.